

BEITRAGS- ORDNUNG

in der Fassung der
Mitgliederversammlung
25. November 2025

Pharma Deutschland e. V.

Inhalt

- 3** § 1 Beitragspflicht
- 3** § 2 Ordentliche Mitglieder
- 4** § 3 Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder
- 4** § 4 Inkrafttreten

Sofern aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in dieser Satzung das generische Maskulinum genutzt wird, gelten diese Begriffe für alle Geschlechter.

Beitragsordnung

Pharma Deutschland e.V.

in der Fassung der Mitgliederversammlung

25. November 2025

Der Verband Pharma Deutschland e.V. (nachfolgend Verband genannt) erlässt auf Grundlage von § 7 Abs. 1 der Satzung die nachfolgende allgemeine Beitragsordnung. Die verwendeten Begriffe haben die Bedeutung gemäß der Satzung des Verbandes, soweit nicht ausdrücklich im Folgenden davon abgewichen wird:

§ 1 Beitragspflicht

Der Verband erhebt von allen Ordentlichen Mitgliedern und Außerordentlichen (Fördernden) Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe seiner Satzung und der folgenden Vorschriften.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben und beträgt für Ordentliche Mitglieder grundsätzlich 1,25 ‰ ihres Umsatzes mit Pharmazeutischen Produkten, die zur Abgabe in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht, vertrieben oder genutzt werden. Nahrungsergänzungsmittel, ergänzende bilanzierte Diäten und dentale Medizinprodukte fallen für Zwecke der Beitragsbemessung entsprechend Satz 1 nicht unter die Pharmazeutischen Produkte, dementsprechend wird der Umsatz mit ihnen bei der Beitragsbemessung nicht mit dem Hebesatz 1,25 ‰ berücksichtigt. Die Beiträge für die zusätzliche Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen, in denen die Belange von Nahrungsergänzungsmitteln, ergänzenden bilanzierten Diäten und dentalen Medizinprodukten behandelt werden, bemessen sich nach den jeweiligen Beitragsordnungen, die vom Vorstand nach allgemeinen Kriterien festgesetzt werden. Soweit es sich bei den Pharmazeutischen Produkten um Arzneimittel handelt, ist unter dem Umsatz der Abgabepreis entsprechend den Regelungen für Pharmazeutische Unternehmer gemäß der jeweils gültigen

Fassung des Arzneimittelgesetzes (derzeit § 78 Absatz 3 Satz 1 Arzneimittelgesetz) ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Dieser Maßstab gilt auch für Ordentliche Mitglieder, die selbst keine Pharmazeutischen Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 Arzneimittelgesetzes sind.

2. Ungeachtet des Umsatzes wird der Mindestbeitrag auf EUR 6.000,00 und der Höchstbeitrag auf EUR 200.000,00 festgesetzt.
3. Gehören mehrere Verbundene Unternehmen als Ordentliche Mitglieder dem Verband an, setzt der Vorstand auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes aus dieser Unternehmensgruppe durch Beschluss einen Gesamtbeitrag für diese fest (sog. Konzernbeitrag). Der Konzernbeitrag beträgt den 1,25-fachen Höchstbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Beitragsordnung. Voraussetzung ist, dass das beherrschende Unternehmen die Umsatzmeldung für die Verbundenen Unternehmen, die Ordentliche Mitglieder sind, gegenüber dem Verband abgibt und die entsprechenden Ordentlichen Mitglieder benennt. Der festgesetzte Konzernbeitrag ist grundsätzlich von jedem Ordentlichen Mitglied anteilig an den Verband zu zahlen. Die Zahlung des Konzernbeitrags kann jedoch auch von einem der Verbundenen Unternehmen mit befreiender Wirkung für die weiteren Verbundenen Unternehmen bewirkt werden, wenn die Ordentlichen Mitglieder, für die der Konzernbeitrag gezahlt wird, in der Zahlungsanweisung bezeichnet werden und diese Zahlungsweise dem Vorstand zuvor angezeigt wird.
4. Im Übrigen wird der Mitgliedsbeitrag nach allgemeinen Kriterien durch den Vorstand festgesetzt für:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die überwiegend auf dem Gebiet der Arzneimittelentwicklung, der

Arzneimittelzulassung, der Arzneimittelforschung oder der Herstellung tätig sind;

- b) Ordentliche Mitglieder, die überwiegend Arzneimittel und/oder stoffliche Medizinprodukte und/oder deren Vorstufen, insbesondere im Lohnauftrag für andere pharmazeutische Unternehmen herstellen, entwickeln oder vertreiben (sog. Lohnhersteller);
- c) Ordentliche Mitglieder, die einem Konzern oder einem Unternehmensverbund als Verbundene Unternehmen angehören, der ein oder mehrere Unternehmen hat, die Pharmazeutische Produkte zur Abgabe an einen inländischen Verbraucher in den Verkehr bringen, vertreiben oder zur Nutzung anbieten. Dies gilt nicht, wenn diese Unternehmen selbst Ordentliche oder Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Verbandes sind und die Regelung des § 2 Abs. 3 dieser Beitragsordnung Anwendung findet;
- d) Ordentliche Mitglieder, bei welchen im Zeitpunkt des Beitritts zum Verband die Eintragung in ein Öffentliches Register nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (sog. Neugründungen); dies gilt nicht, sofern die Neugründung im Zusammenhang mit einer umwandlungsrechtlichen oder vergleichbaren in- oder ausländischen Maßnahme steht. Der Beitrag kann bei Neu-

gründungen für maximal drei aufeinanderfolgende Jahre durch den Vorstand festgesetzt werden, bevor die reguläre Beitragspflicht greift;

- e) Ordentliche Mitglieder, die ihren Satzungssitz im Ausland haben und nicht den Regelungen des § 78 Absatz 3 Satz 1 Arzneimittelgesetz unterliegen.

§ 3 Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der Außerordentlichen (Fördernden) Mitglieder beträgt EUR 6.000,00. Abweichend hiervon kann ein höherer Mitgliedsbeitrag für Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder nach allgemeinen Kriterien und unter Abwägung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Mitglieder durch den Beschluss des Vorstands festgesetzt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Pharma Deutschland e. V.

BERLIN

Friedrichstraße 134
10117 Berlin
T. 030 | 308 75 96-0

BONN

Ubierstraße 71–73
53173 Bonn
T. 0228 | 957 45-0

BRÜSSEL

Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel
T. +49 170 6133687

info@pharmadeutschland.de
www.pharmadeutschland.de